Absender[[1]](#footnote-1)

An die

Stadtverwaltung

......................................

......................................

xx.xx.2014

**Luftschadstoffbelastung <Stadt> (Luftreinhalteplanung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, die Luftschadstoffbelastung, die durch Abgase des Kraftfahrzeugverkehrs verursacht wird, durch geeignete Maßnahmen so zu senken, dass Gefahren für meine Gesundheit infolge der Umweltbelastungen aus dem Kfz-Verkehr nicht zu befürchten sind.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Juli 2008 (C-237/07) besteht ein Anspruch von Privat- und juristischen Personen auf Aufstellung eines Luftreinhalte- bzw. Aktionsplanes, nach dem kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen sind, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb der Grenzwerte zurückzukehren.

Die bisher für das Stadtgebiet <Stadt> ergriffenen Maßnah­men sind offenkundig nicht ausreichend, um eine Grenzwertüberschreitung bei <Feinstaub/ Stickstoffdioxid> zu verhindern. Auch mit der/dem aktuellen <Fortschreibung des / Luftreinhalteplan(s)> wird nicht in Aussicht gestellt, dass die Einhaltung des Grenzwertes mit den darin aktuell befürworteten Maßnahmen bis 2015 gelingt.

Eine Umweltzone wird gleichwohl nicht unverzüglich eingeführt, obwohl dieser nach zahlreichen gutachterlichen Erfahrungen aus anderen Städten (wie etwa Berlin, Leipzig und Wiesbaden) ein gutes Wirksamkeitspotential bescheinigt wird.

Wir beantragen daher,

den für <Stadt> geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der in der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionschutzgesetz geregelten Grenzwerte für <PM10/ NO2> im gesamten Stadtgebiet enthält.

Die Antragsbefugnis des Antragstellers ergibt sich aus einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 47 Abs. 1, 2 BImSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention (AK); auf die entsprechenden Ausführungen zur Anerkennung von Klagerechten von Verbänden aus Art. 9 Abs. 3 AK im Urteil des EuGH vom 08. März 2011 (C-240/09) und im Urteil des BVerwG vom 05. September 2013 (BVerwG 7 C 21.12) wird verwiesen.

Zur Bescheidung des Antrags dem Grunde nach (dies bedeutet, dass sie dem Antrag stattgeben werden, für die Umsetzung unter Einhaltung der dafür geltenden verfahrensrechtlichen Anforderungen aber noch etwas mehr Zeit benötigen) setzen wir Ihnen eine Frist von

**einem Monat (bis Datum)**.

Mit freundlichen Grüßen

1. Hier bitte die Name und vollständige Adresse einfügen. [↑](#footnote-ref-1)